



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 14. August 2009

AGMV-Newsletter 18/2009

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und liebe Mitarbeitervertreter,

mit dem AGMV-Newsletter 16/2009 machten wir Sie darauf aufmerksam, dass zurzeit eine bundesweite Umfrage von ver.di unter Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen zur Auslagerung von Betrieben aus der Diakonie (Outsourcing) durchgeführt wird. Auf diese Umfrage reagierte der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland, in dem er bedenken äußert, dass die Umfrage durch Beteiligung der Mitarbeitervertretungen gegen die bestehenden Schweigepflichten verstoßen könnten. Seitens der Arbeitgeber wird nun den Mitarbeitervertretungen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gedroht.

In der Stellungnahme, durch die Rechtsanwaltskanzlei Baumann-Czichon & Partner in Bremen, wird deutlich, dass weder die Berechtigung einer Abmahnung oder Kündigung noch eine Verletzung der Schweigepflicht vorliegt. Dabei betont Herr Baumann-Czichon, dass die Mitarbeitervertretungen, gerade wegen der Sanktionsbemühung durch die Arbeitgeberseite, an der Umfrage von ver.di teilnehmen sollten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Baumann-Czichon & Partner vom 10. August 2009.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand

Verdi - Umfrage zur Ausgliederung

Die Gewerkschaft verdi hat einen Fragebogen an alle Mitarbeitervertretungen gerichtet mit der Bitte, Auskunft über die in der jeweiligen Einrichtung bereits vorgenommenen Ausgliederungen von Arbeits- und Funktionsbereichen zu geben. Vermutlich auf Veranlassung des VdDD drohen Arbeitgeber den Mitarbeitervertretungen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung für den Fall, dass dieser Fragebogen ausgefüllt wird. Hierzu ist folgendes festzustellen:

1. Der Fragebogen richtet sich an Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die diesen aufgrund derjenigen Kenntnis beantworten sollen, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit erworben haben (soweit diese Informationen nicht ohnehin öffentlich bekannt sind). Wenn denn in der Beantwortung der von verdi gestellten Fragen überhaupt ein Pflichtverstoß liegen sollte, so könnte dieser nur in der Sphäre der Mitarbeitervertretung erfolgen. Das bedeutet, dass weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden kann. Der Arbeitgeber kann nur solche Pflichtverletzungen durch Abmahnung oder Kündigung sanktionieren, die alleine in der Sphäre des Arbeitsverhältnisses liegen. Verstößt ein Mitglied der Mitarbeitervertretung gegen Rechte und Pflichten, kommt allenfalls die Abberufung gemäß § 17 MVG in Betracht. Einer solchen Abberufung kann sich das Mitglied der Mitarbeitervertretung notfalls durch Rücktritt entziehen und dann bei der nächsten Wahl zur Mitarbeitervertretung erneut kandidieren.
2. Die Beantwortung der von verdi gestellten Fragen führt nicht zu einer Pflichtverletzung. Arbeitgeberseitig wird offenbar unterstellt, es handele sich hier um eine Verletzung der Schweigepflicht. Eine Verletzung der Schweigepflicht kann jedoch nur vorliegen, wenn es sich einerseits um schützenswerte Informationen handelt und andererseits diese Informationen noch nicht öffentlich bekannt sind.

Die Übertragung von Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Outsourcing) ist ein in jedem Fall öffentlicher Vorgang, der schon deshalb nicht der Schweigepflicht unterliegen kann. Der Name und die Rechtsform eines Unternehmens sind aus den öffentlichen Registern ersichtlich und können daher nicht nur keiner Schweigepflicht unterliegen, sie unterliegen vielmehr einer sogenannten Publizitätspflicht. Auch die Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen sind öffentlichen Akten zu entnehmen. Die Frage, ob ein Unternehmen (Arbeitgeber) dem Diakonischen Werk angehört, ist nicht

geheimhaltungsbedürftig. Im Gegenteil: Aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ergeben sich Rechte und Pflichten für Mitarbeitervertretung und Arbeitnehmer, so dass sie über diesen Umstand zwingend unterrichtet sein müssen.

Keine der in dem Fragebogen angeführten Fragen führt bei Beantwortung zu einer Verletzung der Schweigepflicht.

3. Es ist festzustellen, dass arbeitgeberseitig eine Diskussion über das Maß der Ausgliederung von kirchlichen Aufgaben auf nicht kirchlich gebundene Unternehmen aus tarifpolitischen, aber auch aus grundsätzlichen Gründen unterbunden werden soll. Gerade dies unterstreicht die Notwendigkeit der vorliegenden Befragung. Der Versuch, diese Bemühungen zu sanktionieren, sollte mit einer möglichst bereiten Beteiligung aller Mitarbeitervertretungen beantwortet werden.

Baumann-Czichon
Rechtsanwalt